

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen

Nr. 01/2021 20. Januar 2020

<u>lnhalt:</u>	Seite
Verfügbarkeit Saisonarbeitskräfte 2021: Gemeinsamer Präsidentenbrief	1
Brexit: Handels- und Kooperationsabkommen veröffentlicht	1
Neue Coronavirus-Einreiseverordnung ab 14. Januar 2021	3
Jahressteuergesetz 2020 (inkl. Änderung der Umsatzsteuerpauschalierung)	5
QS-System: Leitfäden und Checklisten für 2021 veröffentlicht	5
Investitionsprogramm Landwirtschaft: Aussetzung der Antragstellung	5

Verfügbarkeit Saisonarbeitskräfte 2021: Gemeinsamer Präsidentenbrief

Am 12. Januar 2021 hat sich der BOG in einem gemeinsamen Schreiben mit den Verbänden BVEO, DBV, DRV, GLFA und ZVG an die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil gewandt.

Zentrales Thema des Präsidentenbriefs ist die Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften für das Jahr 2021 und die erneute Anhebung der Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung von 70 auf 115 Arbeitstage. Besonders diese Maßnahme hatte die Lage im letzten Jahr entschärft. Zudem kann das Infektionsrisiko reduziert werden, wenn es aufgrund der verlängerten Zeitgrenze weniger häufig zu Ein- und Ausreisen kommt.

Im Schreiben heißt es wortwörtlich: "Im Hinblick auf das fortbestehend starke Infektionsgeschehen möchten wir Sie deshalb dringend bitten, eine kurzfristige Beschäftigung im Jahr 2021 erneut für die Dauer von 5 Monaten bzw. 115 Arbeitstagen zu gestatten. Dadurch kann zum einen die geringere Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften teilweise ausgeglichen werden. Zum anderen – und auch das ist in der aktuellen Situation ein wesentlicher Punkt – reduziert es das Infektionsrisiko, wenn die ausländischen Saisonkräfte länger in Deutschland arbeiten und es so zu weniger Einreisen und personellen Wechseln in den Betrieben kommt."

Über das weitere Geschehen werden wir Sie informieren.

Brexit: Handels- und Kooperationsabkommen veröffentlicht

Das "Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinten Königreich Großbritanniens und Nordirland andererseits" wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Großbritannien ist nun Drittland. Das Abkommen ist <u>hier</u> abrufbar. Unter diesem <u>Link</u> finden Sie von der EU-Kommission zusammengestellte Informationen zum Thema "Bereit für Veränderungen Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich". <u>Hier</u> finden Sie vom BMEL bereitgestellte Informationen.

Das Kapitel 3 "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" startet auf Seite 58 des Dokuments. Aus dem Abkommen ergeben sich keine Änderungen zu den bisher von GB und der EU-Kommission kommunizierten phytosanitären Regelungen.

Der dreistufige Implementierungsplan, der aus dem Dokument "The Border with the European Union: Importing and Exporting Goods" hervorgeht, hat weiterhin Bestand.

Die für den Bereich der Pflanzengesundheit genannten Artikel des SPS Kapitels in dem Abkommen verweisen mehrfach auf die Einhaltung der Normen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) durch beide Vertragsparteien. Beide Parteien bekräftigen die Einhaltung der WTO-SPS Regelungen. Ziel ist die Verhinderung unnötiger Handelshemmnisse.

Die im Artikel SPS 7 genannten Bedingungen für die jeweilige Einfuhr, insbesondere die in Art SPS. 7 (10) (c) geforderten Listen, sind für die EU in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 niedergelegt und für Großbritannien in "The Plant Health (Phytosanitary Conditions) (Amendment) (EU Exit) Regulations 2020".

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072:

https://eur-lex.europa.eu/legal-

content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2072&qid=1610638392523,

The Plant Health (Phytosanitary Conditions) (Amendment) (EU Exit) Regulations 2020: https://www.legislation.gov.uk/uksi/2020/1527/contents/made.

Das <u>GB Pflanzengesundheitsrecht</u> basiert auf der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und den dazugehörigen delegierten und Durchführungsverordnungen und der oben zitierten Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 mit den jeweils GB spezifischen Anpassungen an den phytosanitären Status der geregelten Schadorganismen in GB.

Dies führt zum Teil zu Verschärfungen, zum Teil zu Deregulierung phytosanitärer Anforderungen. Die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wurden in der Plant Health (Phytosanitary Conditions) (Amendment) (EU Exit) Regulations der britschen phytosanitären Situation folgend angepasst. Für den Export sind die Schedules 1 und 2A (GB Quarantäneschadorganismen), 6 (Einfuhrverbote), 7 (phytosanitäre Vorschriften) und 9 (Einfuhr in Pest Free Areas = ehemalige Schutzgebiete). Leider liegen für beide Rechtsakte keine konsolidierten Fassungen vor.

Wie bereits seit Anbeginn der Verhandlungen sowohl von GB als auch von der EU mitgeteilt, gilt die Pflicht zur Einhaltung des ISPM Nr. 15 für Verpackungsholz unmittelbar.

Neue Coronavirus-Einreiseverordnung ab 14. Januar 2021

Seit dem 14.01.2021 gilt die neue Coronavirus-Einreiseverordnung welche u.a. dazu beitragen soll, die Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus zu verhindern. Die Bundesverordnung zur Testpflicht geht den (bisherigen) Regelungen der Landesverordnungen vor. Das heißt, die entsprechenden landesrechtlichen Ausnahmeregelungen zur Testung und Meldepflicht sind durch die bundesrechtlichen Regelungen suspendiert.

Zusammenfassend gilt ab sofort, bzw. weiterhin:

Elektronische Einreiseanmeldung:

- Unter www.einreiseanmeldung.de (§§ 1, 2 CoronaEinreiseV) weiterhin obligatorisch für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine Ersatzmitteilung nach dem in der Anlage der Verordnung beigefügten Muster mitzuführen und nach Einreise unverzüglich durch die einreisende Person an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von ihr beauftragte Behörde oder bei Inanspruchnahme eines Beförderers an diesen zu übermitteln.
- Einreisende aus einem Gebiet außerhalb des Schengen-Raumes müssen den DEA-Nachweis auch bei der Einreisekontrolle vorlegen.
- Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestehen z.B. für Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet durchgereist sind, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen.

Test- und Nachweispflicht (§§ 3, 4 CoronaEinreiseV):

- Für Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben müssen spätestens 48 Stunden nach der Einreise über ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis verfügen. Dieses müssen sie dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung vorlegen.
- Ausnahmen bestehen z.B. für Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht besteht, sowie für Personen, deren Aufenthalt kürzer als 72 Stunden dauert
 und die Verwandte ersten Grades besuchen oder für Personen, die als Grenzpendler
 oder Grenzgänger einreisen. Eine Arbeitsquarantäne entbindet anders als das z.T.
 in Landesverordnungen bislang geregelt ist nicht von der Testpflicht.

Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten (§ 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV):

- Wer aus einem Risikogebiet einreist, in dem besonders hohe Inzidenzen bestehen (Hochinzidenzgebiet) oder besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind (Virusvarianten-Gebiet), muss bereits vor Einreise – ggf. gegenüber dem Beförderungsunternehmen – nachweisen können, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht.
- Für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten sind Ausnahmen dieser Testpflicht vorgesehen, nicht jedoch für Einreisende aus einem "Virusvarianten-Gebiet" (§ 4 Abs. 2, 3 CoronaEinreiseV).

Nachweis (§§ 3, 4 CoronaEinreiseV):

 Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrich-nahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht.

Information über Einreise- und Infektionsschutzmaßnahmen durch Mobilfunkbetreiber Ab 01.03.2021 müssen Betreiber von Mobilfunknetzen ihre Kunden per SMS über die in Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzmaßnahmen informieren.

Die CoronaEinreiseV ersetzt die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 04.11.2020, die Coronavirus-Schutzverordnung vom 21.12.2020 und die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 05.11.2020.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird, spätestens mit Ablauf des 31.03.2021.

Unter folgendem Link können Sie die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) abrufen und "Aktuelle Informationen für Einreisende" einsehen.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html

Jahressteuergesetz 2020 (inkl. Änderung der Umsatzsteuerpauschalierung)

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz bereits im Dezember 2020 zugestimmt. Unter anderem kommt es zu folgenden Änderungen:

- Neugestaltung des § 7g EstG (Investitionsabzugsbetrag): Anhebung der einheitlichen Gewinngrenze als Inanspruchnahmevoraussetzung auf 200.000 €
- Änderung der Umsatzsteuerpauschalierung: Für die Inanspruchnahme darf der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen haben. Die Umsatzgrenze gilt für Umsätze die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden.
- Regelung zur Realteilung mit Inanspruchnahme des Verpächterwahlrechts.

Bezugnehmend auf den Themenbereich Umsatzsteuerpauschalierung ist nun entscheidend, dass das Vertragsverletzungsverfahren und vor allem das Beihilfeverfahren beendet werden, um die Einforderung von Rückzahlungen zu unterbinden.

Eine Erweiterung des Betrachtungszeitraums wurde bisher nicht berücksichtigt, wird jedoch aufgrund großer praktischer Anwendungsprobleme weiterhin gefordert.

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und lässt sich hier aufrufen.

QS-System: Leitfäden und Checklisten für 2021 veröffentlicht

Ab sofort können im QS-Dokumentencenter, sowie auf den jeweiligen Unterseiten der QS-Unternehmenswebseite die gültigen Leitfäden für das Jahr 2021 angesehen und heruntergeladen werden. Dort stehen Ihnen ebenfalls die revidierten Checklisten für Audits, die ab dem 1. Januar 2021 durchgeführt werden, zum Download zur Verfügung.

Zum QS-Dokumentencenter gelangen Sie über folgenden Link:

https://www.g-s.de/dokumentencenter/dokumente.html

Investitionsprogramm Landwirtschaft: Aussetzung der Antragstellung

Am 11. Januar 2021 startete die Antragstellung des Investitionsprogramms Landwirtschaft. Die für das erste Halbjahr eingeplanten Haushaltsmittel waren innerhalb kürzester Zeit ausgeschöpft. Infolgedessen musste die Antragstellung ausgesetzt werden. Laut BMEL könnte die Antragstellung Anfang März 2021 wieder starten. Gefördert werden umwelt- und klimaschonende Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft sowie für Wirtschaftsdünger.

Derzeit berät das BMEL über die zeitnahe Fortführung mit Hilfe von Mitteln die zunächst für das zweite Halbjahr 2021 vorgesehen waren. Ein Vorziehen der IuZ-Mittel aus den Folgejahren würde bedeuten, dass ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden müsste, was derzeit nicht in Sicht ist. Der Bundeshaushalt 2021 sieht IuZ-Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2022 von 175 Mio. Euro und für die beiden Folgejahre von weiteren insgesamt 175 Mio. Euro vor. VE bedeutet, dass eine Bewilligung in diesem Jahr erfolgen kann, die Zuschussgewährung aber erst nächstes Jahr bzw. in den beiden Folgejahren erfolgt. Über diese Option der IuZ-Maschinenförderung sind im BMEL dem Vernehmen nach noch keine Entscheidungen getroffen worden.

Nachstehend ein Überblick der bislang vorgesehenen Verteilung der Mittel auf Förderbereiche und Jahre:

Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft (luZ)

	2021	2022	2023	2024	Insgesamt	
	in Millionen Euro					
Investitionsmaßnahmen	207	228	228	153	816	
GAK-Sonderrahmenplan Insekten- schutz	35	35	35	35	140	
Innovationsförderung	3	7	7	7	24	
Digitalisierung	5	5	5	5	20	
Insgesamt	250	275	275	200	1.000	

Quelle: BMEL SB21-T45-2

Von den für dieses Jahr vorgesehenen 207 Millionen Euro Bundesmittel für Investitionsmaßnahmen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen sollte nach bisherigem Stand die Hälfte im ersten Halbjahr 2021 und die andere Hälfte im zweiten Halbjahr 2021 Verwendung finden. Nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 8. Januar 2021 werden die Mittel für die erste Hälfte 2021, das sind 103,5 Mio. Euro, auf drei Förderbereiche aufgeteilt:

- Maschinen der Außenwirtschaft 72,5 Mio. Euro (gerade ist die Antragstellung nicht möglich)
- Lagerstättenerweiterung für Wirtschaftsdünger: 26 Mio. Euro (Antragstellung weiter möglich)
- Gülleseparierung: 5 Mio. Euro (Antragstellung noch nicht angelaufen)